



Zürcher
Planungsgruppe
Furttal

Sekretariat:
Gemeindeverwaltung Regensdorf
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
stefan.pfyl@regensdorf.ch

Totalrevision Statuten Zweckverband ZPF

Synoptische Darstellung der wichtigsten Änderungen

Neu	Alt	Erläuterung
Art. 1 Bestand ³ Die ZPF hat ihren Sitz am Wohnort der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten, welcher sich in einer der Verbandsgemeinden befinden muss.	112 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Verbandspräsidenten.	Die ZPF soll ihren Sitz weiterhin am Wohnort der Verbandspräsidentin/des Verbandspräsidenten haben. Gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürichs muss festgehalten werden, dass sich dieser Wohnort in einer der Verbandsgemeinden befinden muss.
Art. 5 Mitgliedschaft in einer Dachorganisation gemäss PBG ¹ Die ZPF ist Mitglied des Vereins „RZU Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung“. ² Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied richten sich nach den Statuten der RZU. ³ Die von der RZU bestimmten Vertreterinnen/Vertreter haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPF	141 Mitgliedschaft Die ZPF ist Mitglied des Vereins "Regionalplanung Zürich und Umgebung" (RZU), der im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Zimmerberg, Knonaueramt, Limmattal, Furttal, Glattal und Pfannenstil, sowie der Stadt Zürich als Träger der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.	Die Mitgliedschaft in der Dachorganisation RZU wird in dieser Bestimmung neu (resp. mit anderen Worten) umschrieben. Inhaltlich wurden keine Änderungen eingearbeitet.

teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu. ⁴Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPF mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton. ⁵Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU.	142 Der RZU übertragene Aufgaben Die ZPF überträgt der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der Zürcher Planungsgruppen mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton. Nach Massgabe des Bedürfnisses überträgt die ZPF auch planerische Einzelaufgaben an die RZU. 143 Gegenseitige Pflichten und Rechte Die Pflichten und Rechte der ZPF als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins. Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPF und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und Geschäfte innert Frist behandeln zu lassen.	
Art. 6 Organe Die Organe der ZPF sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden;	211 Organe Die Organe der ZPF sind a) die Stimmberechtigten des ganzen Verbandsgebietes,	Da das neue Gemeindegesetz die Delegation von Befugnissen durch den Vorstand an Angestellte ermöglicht (vgl. § 45 GG), braucht es keine Verbandsverwaltung mit Organstellung. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung (bzw. eine Verbandsverwaltung oder einen Geschäftsführer)

3. die Delegiertenversammlung; 4. der Vorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	b) die Verbandsgemeinden, c) die Delegiertenversammlung, d) der Vorstand, e) die Verbandsverwaltung, f) die Rechnungsprüfungskommission.	einsetzen, die aus Angestellten besteht. Besteht die Geschäftsleitung aus Angestellten, wird sie nicht in der Bestimmung über die Organe aufgeführt. Aus diesen Gründen wird auf die Verankerungen einer Verbandsverwaltung als Verbandsorgan verzichtet.
Art. 9 Publikation und Information ¹Die ZPF sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse. ²Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	214 Bekanntmachungen Die von der ZPF ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen; für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Mitgliedgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich. Auszüge aus den Verhandlungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes zu veröffentlichen.	Die Bestimmungen bezüglich Publikation und Information wurden grösstenteils von den Musterstatuten des Gemeindeamtes übernommen. Ausnahme: Das amtliche Publikationsorgan wird nicht fix in den Statuten festgehalten, sondern es soll durch den Vorstand bestimmt werden können. So kann das Publikationsorgan sich allenfalls ändernden Bedingungen angepasst werden (bspw. Sitzwechsel, technologische Entwicklung, etc.). Rein administrative Bestimmungen wurden entfernt.
Art. 11 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.	225.1 Abstimmungsverfahren Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten	Neu soll eine Vorlage von den Stimmberechtigten an der Urne dann angenommen sein, wenn sie eine Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt. Nicht mehr vorgesehen ist das Gemeindemehr, wonach auch die Mehrzahl der Gemeinden

²Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ³Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen im Verbandsgebiet auf sich vereinigt.	und zugleich von der Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt wird. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angeordnet. Sie sind durch die Wahlbüros der Verbandsgemeinden durchzuführen. Als Zentralwahlbüro amten der Präsident und der Schreiber der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat sowie je ein Abgeordneter des Wahlbüros jeder Verbandsgemeinde. Über Initiativen, die eine Änderung der Verbandsordnung verlangen, haben die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden abzustimmen (Ziffer 73).	der Vorlage zustimmen müssen. Diese Regelung wird in vorliegender Form vom Gemeindeamt empfohlen. Kleinere Gemeinden können sich im Vorfeld einer allfälligen Abstimmung (welche aufgrund fehlender Finanzgeschäfte kaum je stattfindet) gleichberechtigt via Vorstand einbringen. Ausnahme bilden grundlegende Änderungen der Statuten, welche der Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen.
Art. 12 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPF;	226 Anfragerecht der Stimmberechtigten Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung sie beschliesst.	Ein Anfragerecht steht den Stimmberechtigten gemäss Gemeindegesetz nur in Versammlungsgemeinden zu. Zweckverbände mit Delegiertenversammlung sind vergleichbar mit Parlamentsgemeinden, das Anfragerecht musste deshalb gestrichen werden.

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000;		
Art. 20 Offenlegung der Interessenbindungen ¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten, 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, 3. ihre Organstellungen in und Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. ²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	-/-	Die Offenlegung der Interessenbindungen muss gemäss übergeordneter Gesetzgebung geregelt werden.
Art. 21 Wahl- und Ernennungskompetenzen Die Delegiertenversammlung ernennt die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für die ZPF auf Amtsdauer.	271 Rechnungsprüfungskommission Die Rechnungsprüfung der ZPF wird durch eine Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde vorgenommen, welche nicht am Wohnort des Verbandspräsidenten amtet. Die Ernennung erfolgt durch die	Neu soll die RPK welche am Wohnort des Verbandspräsidenten/am Verbandssitz amtet, auch als RPK der ZPF bestimmt werden können. Dies war bisher nicht möglich.

	Delegiertenversammlung für die ordentliche Amtsdauer der Gemeinden.	
Art. 32 Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus den Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten der Verbandsgemeinden, die mit Ausnahme der zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Im Verhinderungsfall können die Gemeinden eine Stellvertretung mit Stimmrecht entsenden. ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.	251 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Jeder Gemeinde steht dauernd ein Sitz zu, welcher durch ein Gemeinderatsmitglied zu besetzen ist.	Der Vorstand soll sich neu aus den Gemeindepräsident/innen der Verbandsgemeinden zusammensetzen. Bisher konnten die Sitze gemäss Statuten durch ein beliebiges Gemeinderatsmitglied besetzen werden. Mit dieser Änderung soll die bereits seit längerem gelebte Praxis auch statutarisch festgehalten werden. Die ZPF befasst sich nebst den raumplanerischen Themen mit weiteren strategisch wichtigen Fragestellungen, welche die generelle Entwicklung des Furtals massgeblich beeinflussen können. Diese Thematik ist in den Präsidialressorts angesiedelt, weshalb der Austausch auch künftig auf dieser Ebene stattfinden soll.
Art. 58 Einführung eigener Haushalt ¹ Die ZPF führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ² Die ZPF erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	-/-	Das neue Gemeindegesetz verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit Bilanz. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPF, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten.